

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Lübeck

im Freistaat Oldenburg.

II. Band. · Ausgegeben am 25. Novbr. 1930. 1. Stück.

Inhalt:

Nachrichten.

- Nr. 1: Gesetz vom 20. Oktober 1930, betr. Abänderung des Gesetzes vom 12. 11. 1920, betr. Pfarrwahlen.
Nr. 2: Gesetz vom 20. Oktober 1930, betr. Veranlagung zur persönlichen Kirchensteuer.
-

Nachrichten.

Nachdem der erste Landespropst, Geh. Kirchenrat Rahtgens, im Juni 1929 heimberufen ist, hat die Synode Herrn Pastor Nieckbusch zum Landespropsten gewählt.

Er ist am 28. 9. 1930 unter großer Anteilnahme der Bevölkerung in sein Amt eingeführt; am 1. 10. 1930 hat er sein Amt als Landespropst und Pfarrer in Cutin angetreten.

Gott gebe seinem Wirken Segen!

Am 5. Oktober hat Herr Hauptpastor Harms, nachdem er in den Ruhestand versetzt ist, sich von seiner Cutiner Gemeinde verabschiedet.

Pastor Dahm ist am 1. 10. 1930 in den Hamburgischen Kirchendienst übergetreten.

Pastor i. R. Ketels ist am 1. 7. 1930 wegen hohen Alters ausgeschieden.

In den Dienst unserer Landeskirche sind eingetreten und in ihr Amt durch den neuen Landespropst eingeführt:

- a) am 5. 10. 1930 Pastor emer. Sommerfeld in Niendorf a. d. Ostsee,
- b) am 5. 10. 1930 Pastor Kieferitzky in Neukirchen,
- c) am 12. 10. 1930 Pastor emer. H. Schwieger in Timmendorferstrand,
- d) am 26. 10. 1930 Pastor Meier in Malente,
- e) am 2. 11. 1930 Pastor NELLE in Ahrensböök.

Nr. 1.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 12. 11. 1920, betr. Pfarrwahlen.

Eutin, den 20. Oktober 1930.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode als Gesetz, was folgt:

Erster und einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 12. 11. 1920 betr. Pfarrwahlen wird bis auf weiteres folgendermaßen ergänzt:

Die Pfarrer können vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß und nach Besprechung mit dem örtlichen Gemeindegemeinderat ernannt werden.

Vor seiner Ernennung hat der Bewerber nach § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 1920 in der Gemeinde, für die er ernannt werden soll, eine Gastpredigt zu halten.

Alsdann können die wahlberechtigten Gemeindeglieder binnen einer Woche Einspruch gegen seine Ernennung mit Rücksicht auf Lehre, Wandel und Begabung erheben; nach gutachtlicher Anhörung des Gemeindegemeinderats entscheidet der Landeskirchenrat mit dem Synodalausschuß über etwa erhobene Einsprüche endgültig.

Eutin, den 20. Oktober 1930.

Landeskirchenrat.

Rieckbusch. de Beer.

Nr. 2.

Gesetz, betr. Veranlagung zur persönlichen Kirchensteuer.

Genü, den 20. Oktober 1930.

Für die kirchliche Besteuerung gelten in Zukunft bis auf weiteres folgende Bestimmungen — für die Baulast gelten außerdem die alten Bestimmungen —:

1. Gesetz vom 27. 9. 1927 folgenden Wortlauts:

Nr. 66.

Gesetz, betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern.

Genü, 1927, September 27.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landesynode als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Als persönliche Kirchensteuer wird nebeneinander erhoben:

1. ein Grundbeitrag,
2. ein Zuschlag zur Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuer.

§ 2.

Der Grundbeitrag beträgt vierteljährlich 50 Pfennige. Er wird von allen Mitgliedern der Kirchengemeinden erhoben, welche über 25 Jahre alt sind, ein eigenes Einkommen haben und nicht in der häuslichen Gemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben.

Befreit vom Grundbeitrag sind alle Personen, die öffentliche Fürsorge auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 genießen.

Die Kirchenräte sind beimgt, weitergehende Befreiungen zu beschließen und den Grundbeitrag zu ermäßigen.

Alle inventariemäßig seither erhobenen persönlichen Opfer, Opfer, Dütchen, Pflicht oder wie sie sonst heißen, sind aufgehoben.

§ 3.

Für die Berechnung des Zuschlags nach § 1 Ziffer 2 gilt die Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer nach der Festsetzung des zuständigen Finanzamtes für das dem Kirchenrechnungsjahr leztvorangegangene Reichsteuernjahr des Steuerpflichtigen als Maßstabsteuer mit der Maßgabe, daß die Reichseinkommensteuer in

ihrer vollen Höhe, die Reichsvermögenssteuer jedoch nur mit einem Drittel der Veranlagung des Steuerpflichtigen für die Berechnung des Zuschlags zu Grunde gelegt wird.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Gutin, 1927, September 27.

Landeskirchenrat.

Rahtgens. de Beer.

2. Gesetz vom 6. 5. 1929 folgenden Inhalts:

Nr. 79.

Gesetz, betr. persönliche Kirchensteuern.

Gutin, 1929, Mai 6.

Der Landeskirchenrat verkündigt nach erfolgter Genehmigung durch die Landessynode als Gesetz, was folgt:
Das Gesetz vom 27. 9. 1927 betr. Veranlagung zu den persönlichen Kirchensteuern wird, wie folgt geändert:

§ 1.

Die Kirchenräte sind berechtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrates bei der Berechnung der persönlichen Kirchensteuer die Reichsvermögenssteuer als Maßstabsteuer neben der Reichseinkommensteuer mit einem höheren Bruchteil als einem Drittel, jedoch höchstens mit ihrem vollen Betrage der Steuerberechnung zu Grunde zu legen.

§ 2.

Die Kirchenräte sind berechtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrates zu beschließen, daß bei der Berechnung der persönlichen Kirchensteuer an die Stelle der Reichsvermögenssteuer als Maßstabsteuer ein Bruchteil und zwar höchstens ein vom Hundert des Reichseinheitswertes tritt.

§ 3.

Dies Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1929 in Kraft.

Anmerkung: Dieses Gesetz ist vom Staatsministerium am 25. Mai mit der Maßgabe genehmigt, daß Beschlüsse der Kirchenräte gemäß § 2 Bestimmungen über

die förmliche Festsetzung des Einheitswertes enthalten müssen und der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen.

Eutin, 1929, Mai 27.

Landeskirchenrat.
Nahrgens. de Beer.

3. Gesetz vom 20. 10. 1930 folgenden Inhalts:

Die Gesetze vom 27. 9. 27 und 6. 5. 29 werden wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1.

Die Pflicht, persönliche Kirchensteuer zu zahlen, erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, in welchem die Umstände, welche die Steuerpflicht begründet haben, fortgefallen sind; das Recht der Kirche, Rückstände einzuheben, bleibt unberührt.

Bezieht ein Steuerpflichtiger von einer Gemeinde in die andere, so gebührt der Zuzugsgemeinde von dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr die Kirchensteuer.

Bei Zuzug von auswärts beginnt die Pflicht, persönliche Kirchensteuer zu zahlen, mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

§ 2.

Wer sich im Bezirk der Landeskirche unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, in diesem Bezirk nicht nur vorübergehend zu verweilen (§ 63 der Reichsabgabenordnung), hat, auch wenn er an seinem Hauptwohnoort zur Kirchensteuer herangezogen wird, an die Landeskirche eine persönliche Kirchensteuer zu zahlen in der Höhe von $1\frac{1}{2}$ % seiner Reichseinkommensteuer.

Diese Steuerpflicht fällt fort, falls mit der Gemeinde des Hauptwohnoortes eine Vereinbarung über Beteiligung an der dort erhobenen Kirchensteuer zustande kommt.

§ 3.

Eine Ehefrau, die Mitglied der Landeskirche ist, während ihr Ehemann der Landeskirche nicht angehört, hat an persönlicher Kirchensteuer die Hälfte des Betrages zu entrichten, der sich für beide Ehegatten ergeben würde, falls auch der Ehemann zur Kirchensteuer zu veranlagten

wäre. Wenn jedoch die Ehefrau selbst Einkommensteuer zu entrichten hat, oder eigenes Einkommen oder Vermögen hat und die danach berechnete Kirchensteuer höher wäre als der in Satz 1 bestimmte Betrag, so ist der höhere Betrag zu entrichten.

Abjag 1 gilt nicht, falls der Ehemann einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts angehört.

§ 4.

Haushaltungsvorstand, Ehefrau und minderjährige Kinder, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer oder zum Reichseinkommenwert gemeinsam zu veranlagen sind und demgemäß auch zur Kirchensteuer gemeinsam veranlagt werden, haften für die gemeinsam festgesetzte Kirchensteuer als Gesamtschuldner.

§ 5.

Grundlage der persönlichen Kirchensteuer sind die veranlagte Vermögensteuer oder statt deren der Reichseinkommenwert (Weiß vom 6. 5. 29) und die Reichseinkommensteuer bezw. die Lohnsteuer (Steuerabzug vom Gehalt oder Arbeitslohn); die persönliche Kirchensteuer wird halbjährlich und zwar unmittelbar nach dem 1. 4. und 1. 10. ausgeschrieben und es wird ihr jeweils die am 1. 4. bezw. 1. 10. neueste Festsetzung des Finanzamtes zu Grunde gelegt.

Wird nachträglich eine Veranlagung geändert, so ist die Kirchensteuer umzurechnen; die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, über ihre Veranlagung Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Den Prozentfuß der persönlichen Kirchensteuer auf Grundlage der genannten Maßstabsteuern beschließt der Gemeindegemeinderat nach Maßgabe des vorhandenen Bedarfs in einfacher Sitzung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, wenn der gesamte Steuerertrag gegenüber dem Vorjahre um mehr als 10 % erhöht werden soll.

§ 7.

Der den Steuerpflichtigen auszufertigende Steuerbescheid muß ergeben, welche Steuer zu zahlen ist; er soll eine Angabe darüber enthalten, wie die Steuer errechnet worden ist; er hat die Unterchrift zu tragen einer vom Gemeindegemeinderat damit beauftragten Persönlichkeit.

Der Steuerbescheid wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheids dagegen beim Gemeindegkirchenrat oder Landeskirchenrat Einspruch erhoben wird; darauf ist im Steuerbescheid hinzuweisen.

Der Gemeindegkirchenrat oder ein von ihm bestellter Ausschuß kann dem Einspruch, wenn er ihn für berechtigt hält, abhelfen; der Steuerpflichtige erhält in diesem Falle einen abgeänderten Bescheid.

Will der Gemeindegkirchenrat dem Einspruch nicht abhelfen, so hat er ihn binnen 14 Tagen mit seiner Äußerung dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Möglichkeit, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Oldenburg anzurufen.

Die Beitreibung der Kirchensteuern ist erst zulässig, wenn der Steuerpflichtige eine letzte Mahnung unter Hinweis auf bevorstehende Vollstreckung unbeachtet gelassen hat.

Entin, den 20. Oktober 1930.

Landeskirchenrat.

Kieckbusch. de Beer.

4. Verordnung vom 17. 11. 1930 mit Wirkung vom 1. 12. 1930:

Auf Grund des Gesetzes vom 18. 9. 1928 bestimmt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses, was folgt:

§ 1.

Eine Entscheidung des Landeskirchenrates, die auf einen Einspruch des zur Kirchensteuer Herangezogenen über seine Heranziehung oder die Veranlagung zur Kirchensteuer ergeht (Gesetz vom 27. 9. 1927, 6. 5. 1929 und 20. 10. 1930), kann von dem Steuerpflichtigen, wenn er im Bezirk des Landesteils Lübeck Wohnig oder Aufenthalt hat, durch Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht Oldenburg angefochten werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden,

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 3.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landeskirchenrates.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. 12. 1930 in Kraft.

Eutin, den 17. November 1930.

Landeskirchenrat.

Rieckbusch. de Beer.

5. Die im Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen haben folgende „Leitsätze zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen“ vereinbart:

Leitsätze

für die Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerung.

Die im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Leitsätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung tunlichst auf dem Wege des kirchlichen Steuer selbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlaß, Stundung) anzustreben.

I. Allgemeines.

1. Natürliche Personen sollen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen (Ziffer 6, 7 und 12) etwas anderes zulässig ist, grundsätzlich nur dann in einem Kirchengbiet zur Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) herangezogen werden, wenn sie dort einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn

er in einer Wohnsitzgemeinde innerhalb eines anderen, dem Kirchenbund angehörenden Kirchengebietes einen Wohnsitz hat.

II. Zuschläge zu Reichsteuern.

3. In einer Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil; die Bruchteile werden jedoch durch Vereinbarung abweichend festzusetzen sein, wenn bei der Verteilung nach der Zahl der Wohnsitze mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthalts oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Wohnsitzes sich wesentliche Härten ergeben.

4. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs aus. Ueber diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückzuerstatten.

5. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Abs. 1 und 63) maßgebend, soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinn des bürgerlichen Rechts gilt.

III. Zuschläge zu den Landes- und Gemeindesteuern.

6. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

7. Werden Zuschläge nach Ziffer 6 auch von außerhalb des Kirchengebietes Wohnhaften erhoben, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat ihrerseits die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die

Zumme der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnortkirchengemeinde nicht übersteigt.

Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebiets gelegenen Grund- und Vertriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt, so findet Absatz 1 keine Anwendung.

IV. Sonstige Kirchensteuern.

8. Die Bestimmungen zu II und III finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

V. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

9. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- und Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.

10. Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

VI. Schlußbestimmungen.

11. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.

12. Abweichungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben der Vereinbarung der Beteiligten oberen Kirchenbehörden vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Steuerpflicht auf Grund der in Preußen noch geltenden älteren Steuerordnungen berührt wird.